

Satzung der Stadt Soltau zur 2. Änderung der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. S. 405), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Soltau am 24.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines

Die Anlage der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben vom 26. April 2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.02.2019 wird wie folgt gefasst:

Anlage zur Satzung – Übersicht über Gebühren- und Kostenersatztarife

Gemäß § 5 der Satzung der Stadt Soltau über die Erhebung von Gebühren für Leistungen
und Einsätze außerhalb der unentgeltlichen Pflichtaufgaben

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
I.	Personaleinsatz		
	Einsatzpersonal der Freiwilligen Feuerwehr (pro Person)	34,50 €	69,00 €
II.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)		
1.	Einsatzleitwagen	118,50 €	237,00 €
2.	Löschfahrzeuge	412,50 €	825,00 €
3.	Sonderfahrzeuge (Hubrettungsfahrzeuge, Rüst- und Gerätewagen)	352,50 €	705,00 €

Ziffer	Tatbestand	Gebühr in € je angefangene	
		halbe Stunde	ganze Stunde
III.	Einsatz von besonderen feuerwehrtechnischen Gerätschaften		
	Atemschutzgerät	213,50 €	427,00 €
IV.	Sonstige Gebühren		
1.	Verbrauchsmaterial	Verbrauchsmaterial (wie Ölbindemittel, Schaummittel, etc.) werden zum jeweiligen Preis der Wiederbeschaffung berechnet.	
2.	Entsorgung	Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln oder sonstigen Stoffen wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
3.	Verpflegung	Etwaig entstehende Verpflegungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	Leistungen Dritter	Leistungen Dritter (bspw. Bagger-einsatz) werden nach den tatsächlich verursachten Kosten in Rechnung gestellt.	

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Soltau, den 24.11.2022

STADT SOLTAU
Der Bürgermeister

Olaf Klang